



VERBANDSGEMEINDEWERKE RÜDESHEIM

Verbandsgemeindewerke Ruedesheim
Nahestraße 63
55593 Ruedesheim

Telefon: 06 71 - 371 0 •
Telefax: 06 71 - 371 804
E-Mail: Post@vg-ruedesheim.de
VG-Ruedesheim@poststelle.rlp.de *
Internet: www.vg-ruedesheim.de

Antrag auf [...] eines Hausanschlusses der Wasserversorgung

- | | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Herstellung | <input type="checkbox"/> Erneuerung | <input type="checkbox"/> Abtrennung/Beseitigung/Stilllegung |
| <input type="checkbox"/> Bauwasser | <input type="checkbox"/> Unterhaltung | - Ausbau des Wasserzählers |
| <input type="checkbox"/> erstmalig | <input type="checkbox"/> Änderung | - Abtrennung der Grundstücksanschlussleitung von |
| <input type="checkbox"/> zusätzlich | | Versorgungsleistung |

Antragsteller:

Nachname: _____

Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Für das Grundstück

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Flur, Flurstück: _____

Wunschtermin: _____

Wird eine Eigene-, Zusatz- oder Reservewasserversorgungsanlage errichtet?

- Ja Nein

Allgemeiner Hinweis:

Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sowie von allen Grundstückseigentümern zu unterzeichnen. Eigen-, Zusatz- oder Reservewasserversorgungsanlagen (private Wasserversorgungsanlagen) müssen nach § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Ruedesheim (AWS) zugelassen sein und bedürfen nach § 8 dieser Satzung der Teilbefreiung von Anschluss- und Benutzungszwang.

Erforderliche Erd- bzw. Grabarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sowie die Verlegung des Grundstücksanschlusses / Hausanschlusses bis zur Kundenanlage werden ausschließlich von den Verbandsgemeindewerken Ruedesheim oder durch ein von ihm beauftragte Fachfirma ausgeführt. Die Erd- bzw. Grabarbeiten im privaten Bereich können, wie dem Merkblatt zu entnehmen, vom Grundstückseigentümer selbst vorgenommen werden. Die Aufwendungen zur Herstellung, Erneuerung, Änderung und Stilllegung sind in tatsächlich entstehender Höhe vom Grundstückseigentümer zu erstatten, soweit sie nicht zu den beitragsfähigen Aufwendungen gehören.

Ort, Datum

Unterschrift aller Grundstückseigentümer

Merkblatt zur Herstellung des Wasserhausanschlusses

Tiefbau im Privatbereich in Eigenleistung:

Die Frostsicherheit ist nur gewährleistet, wenn eine Mindesttiefe zur Hausanschlussleitung von 1,00 m eingehalten wird. Die Tiefbauleistungen sind nach den geltenden DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Verlegung der Hausanschlussleitung erfolgt nur in einem Graben mit Mindestbreite von 60 cm und tragfestem steinfreiem Untergrund (z.B. mit Sanbettung) bzw. in einem Leerrohr. Die Verlegung eines Leerrohres, in das die Hausanschlussleitung eingeschoben werden kann, hat in vorheriger Absprache mit den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim zu erfolgen. Es ist zwingend erforderlich, dieses Leerrohr vor dem Verfüllen des Rohrgrabens von den Verbandsgemeindewerken Rüdesheim einmessen zu lassen. Eine spätere Ortung der Leitung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Verlegung der Hausanschlussleitung:

Die Verlegung der Hausanschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die Verbandsgemeindewerke Rüdesheim. Den Verlauf dieser Leitung legen unsere Mitarbeiter fest, die Ihre Wünsche so weit wie möglich berücksichtigen werden.

Sollte die Hausanschlussleitung überlang werden, so ist an der Grundstücksgrenze ein Wasserzählerschacht nach den Vorgaben der Verbandsgemeindewerke Rüdesheim zu errichten.

Überbauung der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück:

Eine spätere Überbauung (§ 10 Abs. 4 AWS) der Hausanschlussleitung durch Bäume o.ä. ist zu vermeiden, sodass die zukünftige Wartung und Instandsetzung möglich bleibt. Wir werden einer derartigen Leitungsüberbauung nicht oder nur in ganz besonderen Ausnahmen und unter hohen Auflagen zustimmen können.

Hausanschluss ohne Keller (siehe Seite 3):

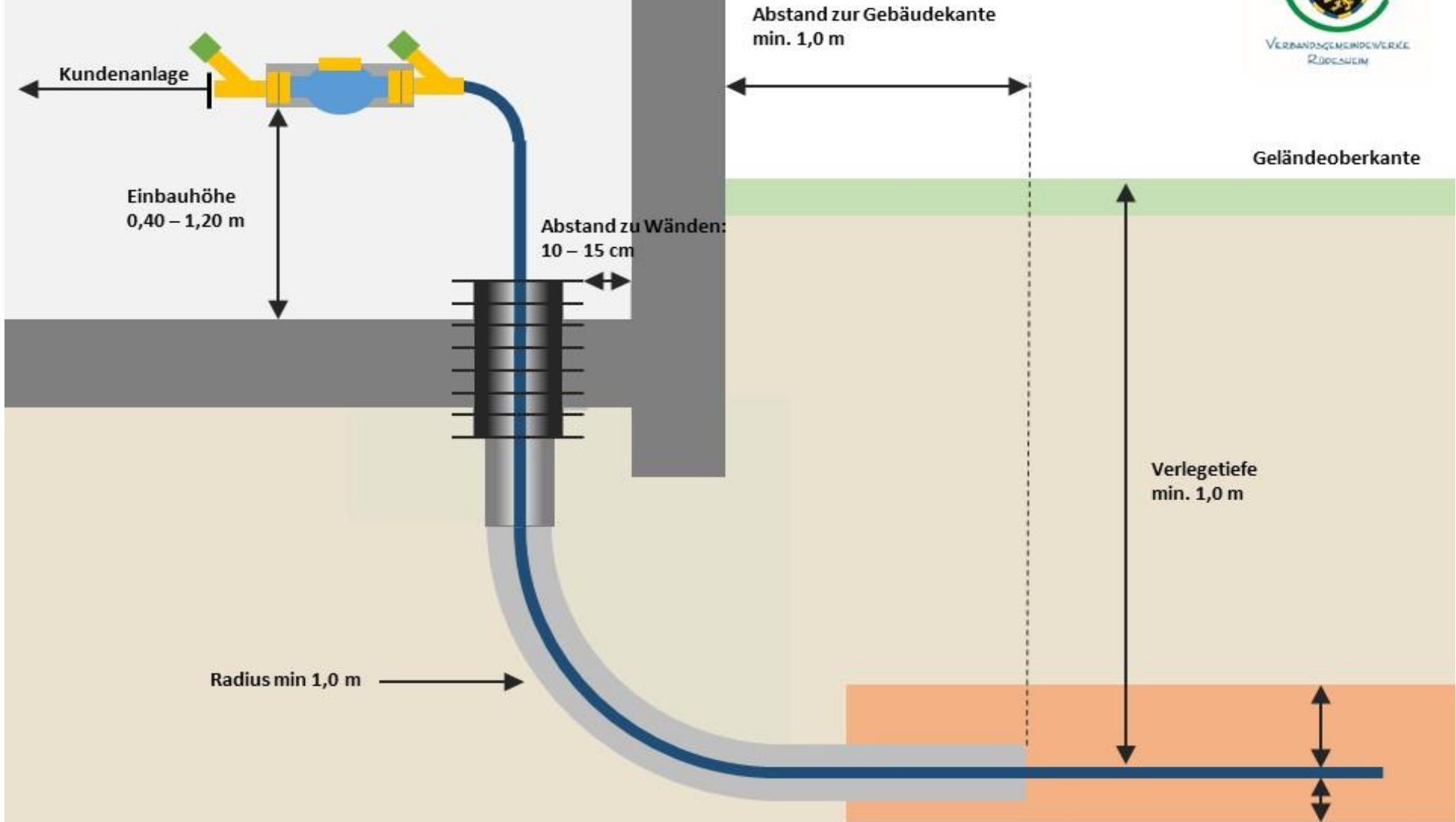
Die Verlegung der Hausanschlussleitung in bzw. unter der Bodenplatte ist nur möglich, wenn hierfür eine Hauseinführung bzw. ein Schutzrohr vorgesehen wurde. Dieses Schutzrohr muss einen Mindestdurchmesser von 100 mm haben und darf nur mit 6 x 15°-Bögen (starr) bzw. einem Radius von 1,0 m (flexibel) verlegt werden. Die Mindesttiefe des Schutzrohres beträgt 0,90 m zur Geländeoberkante. Das Schutzrohr muss mindestens 1,0 m zur Gebäudeaußenkante herausragen.

Der Bauherr ist für die Dichtheit der Gebäudehülle verantwortlich.

Hausanschluss mit Keller (siehe Seite 4):

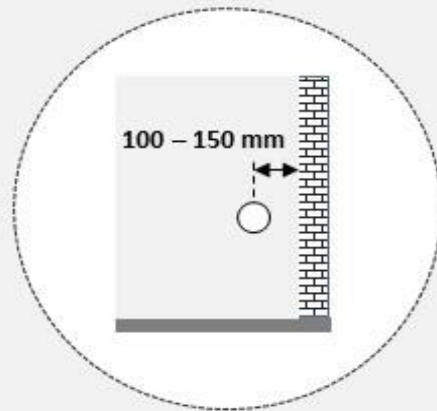
Wird der Hausanschluss durch die Kellerwand geführt, so ist eine Wanddurchführung nach DVGW-Regelwerk zu verwenden. Der Bauherr kann diese von den Verbandsgemeindewerken beziehen. Der Einbau der Wanddurchführung sowie die Abdichtung zum Mauerwerk erfolgt durch den Bauherren. Die Abdichtung zwischen Wanddurchführung und Wasserleitung erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Rüdesheim mit dem mitgelieferten Dichteinsatz. Die Einbauhöhe der Wanddurchführung muss so gewählt werden, dass eine Überdeckung zur Geländeoberkante von mindestens 1,00 m eingehalten wird.

Schnitt: ohne Keller



Einführung der Wasserleitung mit flexibler Hauseinführkombination
Optionale Verlegung im Leerrohr DN 100

Schnitt: mit Keller



Mauerdurchbruch bauseitig zu erstellen.
Abstand Mauerdurchbruch zur
Montagewand 100 -150 mm (mittig).

